

3003 Bern, 24. August 1970 Bd/H

Herrn

G. V. Moos
Dipl. Ing. ETH
Sektionschef I
Eidg. Amt für geistiges
Eigentum

3003 B e r n

Staatskalender 1970/71, Abschnitt Amt für geistiges Eigentum
Ihr Schreiben vom 31. 7. 1970

Sehr geehrter Herr Moos,

Wir gehen mit Ihnen einig, dass die Angaben im Staatskalender mit der Wirklichkeit am Stichtag übereinstimmen sollten. Die Bundeskanzlei tut ihr möglichstes, um diesem Ziel nachzuleben. Im vorliegenden Fall scheint die Ursache Ihrer Beanstandungen bei der für die Lieferung der Angaben zuständigen Stelle zu liegen. Da wir Ihre an uns gerichteten Darlegungen korrekterweise nicht dem Amt für geistiges Eigentum zur Stellungnahme vorgelegt haben, können wir uns nur allgemein dazu äussern.

Die Aufgabe der Bundeskanzlei bei der Herausgabe des Staatskalenders besteht darin, die Angaben mit den drucktechnischen Anweisungen an die Druckerei zu leiten. Die Angaben werden von den Departementen geliefert, die sie von ihren Abteilungen und Aemtern einsammeln und denen sie nachher auch die Probeabzüge zur Prüfung zustellen. Ihre Beanstandungen wären infolgedessen an die Stelle zu richten, welche das Manuskript liefert und die Probeabzüge prüft. In Ihrem Fall ist dies das Amt für geistiges Eigentum bzw. dessen Personaldienst.

Die Aemter und Abteilungen müssen - um eine Herausgabe innert nützlicher Frist zu ermöglichen - ihre endgültigen Angaben (Prüfung des Probeabzuges) rund zwei Monate vor dem Abschlussdatum (Stand 31. 5. 1970) liefern. Abgesehen von Todesfällen können fast alle Aenderungen bis zu diesem Datum vorausgesehen werden, doch ist es nicht ausgeschlossen, dass beabsichtigte Ernennungen und Beförderungen erst nach diesem Datum oder statt nachher schon vorher durchgeführt werden. Dabei können Gründe mitspielen, die auch bei anderen mitwirkenden Dienststellen liegen. Wenn Höhereinreihungen von vorhandenem Personal nicht mehr im Staatskalender aufgenommen werden, wirkt sich das im Dienstgebrauch kaum nachteilig aus. Umgekehrt hin-

- 2 -

gegen ist es zweckmässig, wenn die Namen von Dienststellenleitern enthalten sind, auch wenn sie am Stichtag noch nicht ernannt waren; denn für solche Fälle muss der Staatskalender immerhin ein Jahr lang öfters nachgeschlagen werden. Besonders wenn noch organisatorische Umstellungen und Höhereinrichtungen gerade dann im Gange sind, wenn die Angaben für den Staatskalender zu liefern sind, können Unstimmigkeiten eher vorkommen.

Der Staatskalender ist nicht bloss ein Verzeichnis von Beamten in der 3. und höheren Besoldungsklassen (hierfür allein würde sich der grosse Aufwand nicht lohnen), sondern ein Arbeitshilfsmittel für den Dienstverkehr. Er enthält auch die Angaben des früheren Dienststellen-Telefonverzeichnisses. Es ist daher gerechtfertigt, auch Dienststellen und deren niedriger eingereichte Leiter aufzunehmen, wenn dies für den Verkehr mit ihnen angezeigt ist. Für eine solche Ermessensfrage sind die Aemter und Abteilungen zuständig.

Wir hoffen gerne, dass Sie aufgrund dieser Erläuterungen für die von Ihrer Auffassung abweichenden Angaben im Staatskalender Verständnis haben werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

BUNDESKANZLEI

Der Vizekanzler:

(Sauvant)